



**EINWOHNERGEMEINDE  
LAUSEN**

---

# **REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG**

Stand 01.03.2008

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen erlässt, gestützt auf § 6 lit. a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1991 (Datenschutzgesetz) und §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970<sup>i</sup> (Gemeindegesetz), folgendes Reglement:

## **§ 1 Überwachungszweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und die Verfolgung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Verbrechen und Vergehen in Koordination mit der Kantonspolizei Basel-Landschaft.

## **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Stelle, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **§ 3 Videoüberwachung durch Private**

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

## **§ 4 Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup> Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes ist unzulässig.

<sup>2</sup> Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

## **§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung**

Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, hinzuweisen.

## **§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## **§ 7 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Paragraph 1 definierte Zweck dies erlaubt.

## **§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung**

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

## **§ 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

<sup>2</sup> Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

<sup>3</sup> Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lausen am 5. Dezember 2007.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Ernst Dill

Der Verwalter:

Thomas von Arx

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. Februar 2008

---